



Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden- Württemberg

📅 05.01.2022

ABFALLWIRTSCHAFTLICHE RAHMENPLANUNG

Deponie- und Nachsorgeplanung

Deponien sind Teil der Kreislaufwirtschaft und dienen dazu, die Schadlosigkeit und Gemeinwohlverträglichkeit der Kreislaufführung zu ermöglichen, indem abgetrennte und derzeit nicht verwertbare Schadstoffe aus dem Kreislauf ausgeschleust und an einem gesicherten Ort abgelagert werden.

Die Sicherstellung von entsprechendem Deponieraum obliegt im Grundsatz den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Diese sind verpflichtet, die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle zur Beseitigung zu beseitigen. Ausgeschlossen hiervon sind üblicherweise sogenannte gefährliche Abfälle.

Deponieklassen nach Gefährdungspotential des Abfalls gestaffelt

Die Anforderungen an die Ausgestaltung und den Aufbau von Deponien sind vom Gefährdungspotential des abzulagernden Abfalls abhängig. Je höher das Gefährdungspotential eines Abfalls, desto höher sind die Anforderungen an den technischen Standard der Deponie. Dem Standard entsprechend werden Deponien in die Klassen 0 bis IV eingeteilt.

Für harmlosen Bodenaushub, wie er bei jeder Baumaßnahme anfällt, ist dies die Deponieklasse 0 mit nur geringen Anforderungen an den Standort und den Deponiebetrieb. Für Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie werden die Siedlungsabfalldeponien der Deponieklassen I und II genutzt. Für gefährliche Abfälle, wie zum Beispiel Filterstäube aus der Abfallverbrennung, sind Deponien der Klassen III und IV (Untertagedeponie) erforderlich.

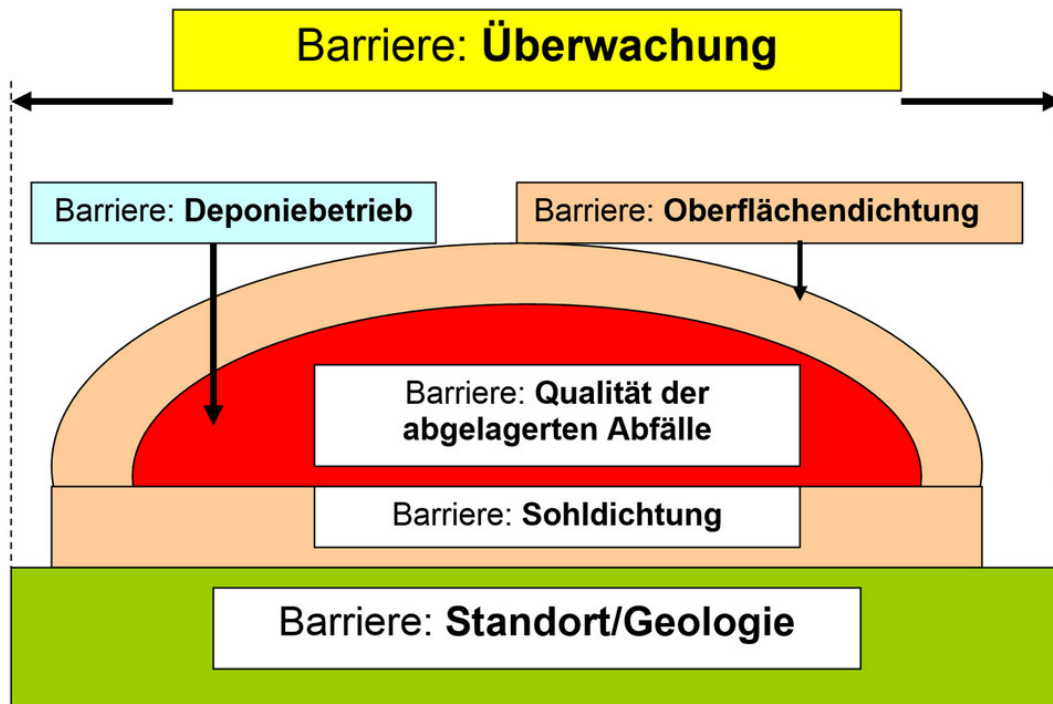
Multibarrierenprinzip

Der Aufteilung in Deponieklassen liegt die Sicherheitsphilosophie des Multibarrierenprinzips zu Grunde. Deponien sind nach diesem Prinzip so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass durch

- die Wahl geeigneter Standorte,
- Deponiedichtungssysteme an der Deponiesohle,
- die Qualität der abzulagernden Abfälle,

- den Deponiebetrieb und
- die Überwachungsmaßnahmen während und nach der Ablagerungsphase
- Deponiedichtungssysteme an der Deponieoberfläche,
- die Rekultivierungsschicht und Begrünung

mehrere wirksame Barrieren geschaffen werden, so dass die Freisetzung von Schadstoffen soweit als möglich vermieden beziehungsweise auf ein noch zu tolerierendes Maß begrenzt wird.



Multibarrierenprinzip der Deponieplanung

Um die vorgeschriebenen Qualitäten der Abfälle, die nicht verwertet werden können und deren Ablagerung unumgänglich ist, einhalten zu können, müssen diese in der Regel erst durch eine Behandlung in eine ablagerungsfähige Form gebracht werden. Abfälle mit organischen Bestandteilen müssen in jedem Fall vor einer Ablagerung zur Reduzierung der Organik vorbehandelt werden, auch wenn eine Zersetzung oder ein Zerfall erst nach Jahrzehnten erfolgen könnte.

Schadstoffbegrenzungen der einzelnen Deponieklassen

In der [Deponieverordnung \(DepV\) \[PDF\]](#) werden den einzelnen Deponieklassen Zuordnungskriterien (Schadstoffbegrenzungen) genannt, die für eine Ablagerung des jeweiligen Abfalls in der Regel einzuhalten sind. Daneben werden darin auch der Bau und der Betrieb von Deponien geregelt. Für einige relevante organische Schadstoffe werden in der [Handlungshilfe für Entscheidungen über die Ablagerbarkeit von Abfällen mit organischen Schadstoffen \[PDF; 05/12; 163 KB; nicht barrierefrei\]](#) zusätzliche Regelungen getroffen.

Deponiegas

In der Vergangenheit wurde vielfach noch unbehandelter Abfall mit abbaubaren Bestandteilen abgelagert. Diese werden durch natürliche Prozesse abgebaut. Dabei entstehen ein aus der Deponie

herauszuführendes Sickerwasser sowie Deponiegas. Dieses Deponiegas muss gefasst und nach Möglichkeit verwertet werden. Vielfach werden hierfür Deponiegasmotoren verwendet.

Kommen die Abbauprozesse im Laufe der Zeit zum Erliegen, geht die Gasproduktion zurück. Ist die Menge für eine Verwertung zu gering, muss dennoch das Restgas auf Grund sicherheitstechnischer Erwägungen und des großen Treibhauspotentials des Deponiegases in geeigneten Anlagen und Einrichtungen behandelt werden.

Stilllegung

Ist eine Deponie verfüllt, wird sie stillgelegt. Im Rahmen der Stilllegung wird der abgelagerte Abfall mit einer Oberflächendichtung versehen, um zu verhindern, dass Niederschlagswasser eindringt und als wieder austretendes Sickerwasser zu einer Kontamination von Boden und Oberflächenwasser beziehungsweise Grundwasser führen kann. Zum Schutz dieser Dichtung wird zusätzlich eine Rekultivierungsschicht aufgebracht, die mit einer entsprechenden Bepflanzung versehen zur Wiedereingliederung in die Ökosphäre dient.

Eine Deponie ist ein technisches Bauwerk und bedarf als solches einer andauernden Instandhaltung und Überwachung. Gesetzliche Anforderung ist, dass durch die Deponie keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit erfolgt. Kann dies auch auf Dauer ausgeschlossen werden, besteht rechtlich die Möglichkeit, die Deponie aus der Nachsorge sowie der behördlichen Überwachung zu entlassen.

Zum Herunterladen

[Handlungshilfe für Entscheidungen über die Ablagerbarkeit von Abfällen mit organischen Schadstoffen \[PDF; 05/12; 163 KB; nicht barrierefrei\]](#)

[Broschüre „Deponiegas“ \(Beschleunigung der Abbauprozesse Methanoxidationsfilter; Reihe Abfall, Heft 77\) \[PDF; 12/04; 5 MB; nicht barrierefrei\]](#)

Weitere Informationen

[Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg: Handlungshilfe Neue Deponieverordnung](#)

[Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg: Grenzwertige Abfälle](#)

[Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg: Leitfäden zur Überwachung von Deponien](#)

[Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg: Abfallforschung \(Übersicht über geförderte Projekte im Rahmen der Abfall- und Deponietechnik\)](#)

Link dieser Seite:

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/abfall-und-kreislaufwirtschaft/rahmenplanung-und-abfallbilanzen/deponie-und-nachsorgeplanung?print=1&cHash=7d476d2eabce74ebc86a587a5be1d04f>